

Satzung
der Gemeinde Kayhude
über die 1. Änderung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10

für den Bereich
„Betriebsgelände Schwarz - Mobile Freizeit“

Aufgrund des § 13 i. V. m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 18.8.1997 (BGBl I S. 2081) / 21.12.2006 (BGBl I S. 3316) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 30.1.2008 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

Text (Teil B)

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Übersichtsplan 1 : 1.000.

1. Als Art der Nutzung wird Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt. Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6-8 und Abs. 3 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten) sind nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 BauNVO). Im diesem Rahmen der zulässigen Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB).
2. Die zulässige Grundfläche von max. 200 m² je Baugrundstück wird geändert in eine GRZ von 0,4 (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO).
3. Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsplans gelten weiterhin.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.9.2006 und 29.8.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am 30.10.2007 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 12.11.2007.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 3.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Den von der Planung betroffenen Bürgern ist durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.12.2007 bis zum 14.1.2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.1.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 30.1.2008 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

Kayhude, den

L.S.

Bürgermeister

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Kayhude, den

L.S.

Bürgermeister

8. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ist ebenfalls hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.

Kayhude, den

L.S.

Bürgermeister